



Regierungsrat

Luzern, 13. Oktober 2015

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 21**

Nummer: P 21
Eröffnet: 29.06.2015 / Gesundheits- und Sozialdepartement i.V. mit Bau-,
Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 13.10.2015 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1177

**Postulat Schneider Andy und Mit. über gesundheitsschädigendes
Glyphosat****A. Wortlaut des Postulats**

Der Regierungsrat wird aufgefordert, folgende Massnahmen zu prüfen:

1. Der Verkauf von glyphosathaltigen Produkten zur Behandlung von Grünflächen und Gärten an Private ist zu verbieten.
2. Eine Informations- und Sensibilisierungskampagne durch Kantonale Stellen durchzuführen.
3. Kantonale und kommunale Stellen verzichten vollständig auf die Verwendung von Produkten, die Glyphosat enthalten, und ersetzen sie durch Alternativen.
4. Die in der Landwirtschaft verwendeten Glyphosatzmengen sind zu reduzieren.
5. Die unabhängige Forschung und die Entwicklung alternativer Anbaumethoden ohne Chemie sind aktiv zu fördern.
6. Es ist dafür zu sorgen, dass das Gesetz, das das Tragen von Schutzkleidung beim Ausbringen von Glyphosaten vorschreibt, eingehalten wird.

Begründung:

Seit den 1950er-Jahren werden in der Landwirtschaft chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel verwendet. Seither hatten viele dieser chemischen Produkte tiefgreifende Auswirkungen auf unsere Lebensgrundlagen, dies aufgrund ihrer häufigen und grossangelegten Verwendung und in einigen Fällen auch aufgrund ihres Weiterbestehens in der Umwelt. Gewisse Stoffe sind auch Jahrzehnte nach ihrer Ausbreitung noch in der Umwelt vorhanden. Heute ist klar, dass diese Stoffe unterschiedliche und langfristige Auswirkungen haben. Es gibt immer mehr wissenschaftliche Berichte, die das Ausbringen bestimmter Pflanzenschutzmittel in einen Zusammenhang mit dem Bienensterben und dem Verlust der Biodiversität stellen. Pestizide können aber auch Menschen krank machen.

Im März 2015 hat die Internationale Agentur für Krebsforschung (International Agency for Research on Cancer IARC – eine Agentur der Weltgesundheitsorganisation WHO) in Bezug auf das Unkrautvernichtungsmittel Glyphosat Alarm geschlagen. Aber nicht nur die WHO zeigt sich besorgt, wie die Greenpeace-Studie «Pestizide und unsere Gesundheit – Die Sorge wächst» zeigt.

Auch ärztliche Studien lassen aufhorchen. Den meisten Erkrankungen liegen natürlich mehrere Faktoren zugrunde, und es ist nicht einfach, den Grund einer Erkrankung in Verbindung mit bestimmten chemischen Mitteln zu setzen oder ihn einem einzelnen Faktor zuzuschreiben.

Herbizide auf Basis von Glyphosaten sind unterschiedlich toxisch, können aber beim Menschen tödlich sein. Es wurde bewiesen, dass sie für menschliche Zellkulturen toxisch sind, namentlich für Plazenta- und Embryonenzellen. Glyphosat kann das endokrine System beeinträchtigen, was zu bestimmten Entwicklungsphasen, wie zum Beispiel bei einer Schwangerschaft, zu irreversiblen Schäden führen kann. In Südamerika, wo Soja angebaut wird, ist die Zahl der angeborenen Missbildungen stark angestiegen.

Zahlreiche Studien zeigen indessen, dass eine statistische Beziehung zwischen Pestizidexposition und einem höheren Risiko für Entwicklungsstörungen, neurologische und immunologische Störungen sowie gewisse Krebsarten besteht. Landwirte und Gärtner sind besonders exponiert, Föten und Kleinkinder aber auch. Chlorpyrifos gehört beispielsweise zu den in der Schweiz zugelassenen zahlreichen aktiven Substanzen, die potenziell gesundheits-schädlich sind.

In der Schweiz findet man verschiedene Arten von Pestiziden im Boden, im Wasser, in der Luft und in Lebensmitteln. Unser Land besteht regelmässig auf nachhaltiger Lebensmittelproduktion, steht in Bezug auf die Verwendung von Pestiziden im Vergleich zu anderen Ländern aber eher schlecht da. Gemäss Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) wurde 2013 in der Schweiz eine Glyphosat-Wirkstoffmenge von rund 300 Tonnen verkauft.

Die Kontamination der Gewässer ist beispielsweise enorm. Die Schweizer Bevölkerung und auch die Bevölkerung des Kantons Luzern konsumiert täglich einen gefährlichen Pestizidcocktail – über die Lebensmittel, die sie isst, und über die Luft, die sie einatmet. Mensch und Tier müssen vor jeglichen Krankheitsrisiken in diesem Zusammenhang geschützt werden. Man muss diesem Pestizidwahn auf den Feldern, auf den Bahngleisen, in Gärten und in Parks ein Ende setzen und die Pestizide durch Methoden ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel ersetzen.

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Einleitung:

Seit der Veröffentlichung der internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC) der WHO im März 2015 und des Greenpeace-Berichts am 12. Mai 2015 beschäftigen sich Medien und Politik wieder verstärkt mit dem Thema Pflanzenschutz und insbesondere mit potentiellen Gesundheitsrisiken bei der Anwendung des Wirkstoffes Glyphosat. Zwischenzeitlich haben sich diverse Organisationen sowie die zuständigen Stellen zur Thematik und zur aktuellen Situation geäussert.

Pflanzenschutzmittel unterstehen einem Zulassungsverfahren, bevor sie vertrieben und angewendet werden dürfen. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ist in diesem Zusammenhang für die Risikobewertung und Festlegung von Höchstkonzentrationen auf Lebensmitteln zuständig. Für die Zulassung bzw. ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln ist primär das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zuständig. Die Anforderungen sind in der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161) geregelt. Die Zulassungsstelle bewilligt ein Pflanzenschutzmittel nur, wenn genau definierte Anforderungen erfüllt sind. Die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels regelt in Form einer Verfügung u.a., für welche Anwendungen bzw. Bereiche (landwirtschaftliche, nichtlandwirtschaftliche) das Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden darf. Die Zulassungsstelle kann eine Bewilligung jederzeit überprüfen, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass eine der Anforderungen nach Artikel 17 der Pflanzenschutzmittelverordnung nicht mehr erfüllt ist.

Glyphosat wurde in den letzten Jahren mehrmals durch verschiedene Behörden, nationale und internationale Expertengremien überprüft und als nicht krebserregend bewertet. Dabei wurden hunderte Studien berücksichtigt. Auch im Rahmen der neusten, erst kürzlich durch-

geführten Überprüfung von Glyphosat durch die EU wurden basierend auf der Neubewertung von mehr als 1000 Studien keine Hinweise auf eine krebserregende Wirkung gefunden.

Auch das Deutsche Bundesinstitut für Risikobewertung teilt am 30. Juli 2015 mit, dass die gesundheitliche Bewertung des Pflanzenschutzmittelwirkstoffes Glyphosat durch die zuständigen nationalen, europäischen und anderen internationalen Institutionen einschließlich des WHO/FAO Joint Meeting on Pesticide Residues (JMPR) nach Prüfung aller vorliegenden Studien ergab, dass sich nach der derzeitigen Datenlage bei bestimmungsgemässer Anwendung von Glyphosat kein krebserzeugendes Risiko für den Menschen ableiten lässt.

Zu Punkt 1:

Der Verkauf von glyphosathaltigen Produkten zur Behandlung von Grünflächen und Gärten an Private ist zu verbieten.

Wenn jeder Kanton für Pflanzenschutzmittel unterschiedliche Anwendungsvorschriften erliesse, wäre der Anwender, z.B. der Gartenbauer oder Lohnunternehmer, der über die Kantonsgrenzen hinaus tätig ist, überfordert. Der Vollzug würde massiv komplizierter. Es kann also nicht Sache des Kantons sein, die Bewilligung von Pflanzenschutzmittel des Bundes einzuschränken.

Es ist durchaus denkbar, dass im Rahmen des Nationalen Aktionsplanes Pflanzenschutzmittel der Zugang zu Pflanzenschutzmittel für Private schweizweit eingeschränkt wird. Bereits jetzt ist der Einsatz von allen Herbiziden, inkl. Glyphosat, auf und an allen Wegen, Strassen und Plätzen verboten.

Zu Punkt 2:

Eine Informations- und Sensibilisierungskampagne durch Kantonale Stellen ist durchzuführen.

Eine Informations- und Sensibilisierungskampagne zum korrekten Umgang mit Pflanzenschutzmitteln im Allgemeinen und Glyphosat im Besonderen ist grundsätzlich zu begrüssen. Dabei müsste der Anwenderschutz, der korrekte Umgang mit Gerätschaften, der Umweltschutz und Anwendungsverbote thematisiert werden. Der Nationale Aktionsplan Pflanzenschutzmittel, der in Ausarbeitung ist, wird voraussichtlich entsprechende Massnahmen vorsehen. Die zuständigen kantonalen Stellen werden entsprechende Massnahmen umsetzen.

Zu Punkt 3:

Kantonale und kommunale Stellen verzichten vollständig auf die Verwendung von Produkten, die Glyphosat enthalten, und ersetzen sie durch Alternativen.

Kantonale und kommunale Stellen haben in den letzten Jahren unter Kostenfolgen bereits das Einsatzverbot von Herbiziden gemäss ChemRRV (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) umgesetzt. Es verbleiben noch die Anwendungen auf Grünflächen, z.B. bei Erneuerungen von Grünflächen. Es gibt keine chemischen Alternativen, die für die Umwelt und den Menschen weniger schädlich sind als Glyphosat. Es ist nicht zielführend, mit einem Glyphosatverbot den Einsatz von Stoffen, die für Mensch und Umwelt problematischer sind, zu provozieren.

Zu Punkt 4:

Die in der Landwirtschaft verwendeten Glyphosatmengen sind zu reduzieren.

Grundsätzlich besteht ein Zielkonflikt zwischen Bodenschutz und Pflanzenschutz: pfluglose Bodenbearbeitungsverfahren schonen die Bodenstruktur, die Bodenlebewesen und reduzieren die Erosion. Andererseits muss der unerwünschte Pflanzenbewuchs mit Totalherbizid Glyphosat beseitigt werden. Mit der Bearbeitung des Bodens mit dem Pflug wird der Pflanzenaufwuchs gehindert und einige Bodenlebewesen (Regenwürmer) werden vernichtet, das Totalherbizid zielt hingegen lediglich auf alle Pflanzen ab. Das Ressourceneffizienzprogramm des Bundes hat für die schonende (pfluglose) Bodenbearbeitung im Rahmen der Agrarpolitik 2014-17 den Glyphosateinsatz bereits auf 1.5 kg/ha und Jahr beschränkt. Diese Vorschrift hat beim Anwender zu einem optimierten Einsatz und Umgang mit Glyphosat geführt (Wassermenge reduzieren, Wasserhärte senken, usw.). Des Weiteren sucht die Forschung nach pfluglosen, Boden schonenden Anbauverfahren, unter Einbezug von abfrierenden Zwischenkulturen, in denen der Glyphosateinsatz stark reduziert oder ganz verzichtet wird.

Zu Punkt 5:

Die unabhängige Forschung und die Entwicklung alternativer Anbaumethoden ohne Chemie sind aktiv zu fördern.

Das Nationale Forschungsprogramm "Nachhaltige Nutzung der Ressource Boden" (NFP 68) erarbeitet die Grundlagen für politische Entscheidungsprozesse, die sowohl die ökologischen als auch die ökonomischen Funktionen des Bodens sinnvoll berücksichtigen und eine nachhaltige Nutzung der Ressource Boden in der Schweiz ermöglichen. Auch im Kanton Luzern werden auf dem Gutsbetrieb des BBZN in Hohenrain Rapsanbauverfahren mit Untersaat, ohne Herbizide, geprüft.

Zu Punkt 6:

Es ist dafür zu sorgen, dass das Gesetz, das das Tragen von Schutzkleidung beim Ausbringen von Glyphosaten vorschreibt, eingehalten wird.

Generell ist der Anwenderschutz beim Einsatz von Pflanzenschutzmittel zu beachten. Die entsprechenden Vorsichtsmassnahmen sind auf der Gebrauchsanweisung, im Sicherheitsdatenblatt und im Pflanzenschutzmittelverzeichnis festgehalten. Die oben dargelegte Beurteilung von BLV und BLW wird vom Bundesrat unterstützt. Diese Bewertung deckt sich auch mit der vergleichsweise niedrigen Krebsrate jener Berufsgruppen, welche am meisten Glyphosat einsetzen. In Anbetracht der Tatsache, dass von vielen Pflanzenschutzmitteln ein höheres Risiko ausgeht als von Glyphosat, wäre eine Kontrolle bzw. Durchsetzung der Einhaltung von Selbstschutzmassnahmen nur bei Glyphosat irreführend. Damit würde zudem suggeriert, dass von Glyphosat eine besondere Gefährdung ausgehe. Die Einhaltung des Anwenderschutzes liegt wesentlich in der Eigenverantwortung jedes Anwenders.

Der Regierungsrat beantragt aus all diesen Gründen, das Postulat abzulehnen.